

Pensionsberechnung 2019 für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1954

Die Bestimmungen über die Pensionsberechnung gelten für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension und grundsätzlich auch für die Erwerbsunfähigkeitspension. Für diese gelten allerdings einige Sonderregeln (Details siehe Broschüre „Pensionen im Überblick“).

Die Pensionshöhe hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- der **Gesamtbemessungsgrundlage**,
- den **Pensionsprozenten** und
- dem **Alter bei Pensionsantritt**.

Aus Gesamtbemessungsgrundlage und Pensionsprozenten wird der „Steigerungsbetrag“ ermittelt. Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen: 60. Lebensjahr, Männer: 65. Lebensjahr) wird der Steigerungsbetrag vermindert.

Gesamtbemessungsgrundlage

Die Gesamtbemessungsgrundlage ist der Durchschnitt der Bemessungsgrundlagen im Verhältnis der zu berücksichtigenden Versicherungsmonate. Zwei Bemessungsgrundlagen kommen in Betracht, und zwar die „Bemessungsgrundlage zum Stichtag“ und die „Bemessungsgrundlage für Kindererziehung“. Werden keine Kindererziehungszeiten angerechnet, so entspricht die Bemessungsgrundlage zum Stichtag der Gesamtbemessungsgrundlage. Bei Kindererziehung muss die Gesamtbemessungsgrundlage gesondert berechnet werden. Dabei spielt auch eine Rolle, ob sich Zeiten der Kindererziehung mit anderen Versicherungsmonaten überschneiden oder nicht (siehe Beispiel).

Bemessungsgrundlage zum Stichtag

Die Bemessungsgrundlage zum Stichtag wird aus dem Durchschnitt der 372 „besten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen vor dem Jahr des Pensionsstichtags“ gebildet. (Die Zahl der Beitragsgrundlagen wird bis 2028 schrittweise auf 480 Monate ausgedehnt.) Zeiten der Kindererziehung vermindern die Zahl der Beitragsgrundlagen pro Kind um bis zu drei Jahre.

Die Summe der „aufgewerteten“ Beitragsgrundlagen wird durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl an Beitragsgrundlagen geteilt, um 14 Pensionszahlungen zu ermöglichen.

Vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Pensionsstichtag noch nicht nachbemessen wurden, gelten für die Pensionsbemessung als endgültige Beitragsgrundlagen; es gibt also für spätere Steuerbescheide keine Nachbemessung mehr.

Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Pro Kind werden bis zu 48 Versicherungsmonate angerechnet. Dafür gilt eine spezielle Bemessungsgrundlage (1.231,64 Euro, Wert 2019).

Pensionsprozente

Die Pensionsprozente werden aus der Anzahl der Versicherungsmonate berechnet. Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78 Prozentpunkte.

Steigerungsbetrag, Deckelung der Leistung

Die Gesamtbemessungsgrundlage wird mit dem Pensionsprozentsatz multipliziert. Das Ergebnis ist der Steigerungsbetrag.

Abschlag

Wer vor dem Regelpensionsalter (Männer 65, Frauen 60) in Pension geht, muss einen Abschlag in Kauf nehmen. Für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme werden 4,2 Prozent, höchstens aber 15 Prozent, vom Steigerungsbetrag abgezogen. Für Erwerbsunfähigkeitspensionen wird der Abschlag mit 13,8 % begrenzt.

Auch beim Abschlag sind die Langzeitversicherten besser gestellt. Der Abschlag wird nicht vom Regelpensionsalter, sondern vom jeweiligen Frühpensionsalter ermittelt.

Vergleichsberechnung und Verlustdeckelung

Aufgrund der Bestimmungen der Pensionsharmonisierung darf die Pension 91,25 Prozent jener Leistung, die nach der Rechtslage vom Dezember 2003 gebührt hätte, nicht unterschreiten.

Berechnungsbeispiel:

Vorzeitige Alterspension

Ein im Juni 1954 geborener Mann geht mit 64 Jahren und 6 Monaten (6 Monate vor dem Regelpensionsalter 65. Lebensjahr) am 01.01.2019 in eine vorzeitige Alterspension.

Berechnungsschritt 1 (Stichtagsrecht):

Er hat 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) erworben. Die Bemessungsgrundlage beträgt 2.000 Euro. Er erhält zunächst 80,10 (45 Jahre à 1,78%) Pensionsprozente. 80,10% von 2.000 Euro ergibt einen Betrag von 1.602 Euro.

Von diesem werden 33,64 Euro ($6 \times 0,35 = 2,1\%$ von 1.602) als Abschlag für 6 Monate vor dem 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) abgezogen. Das ergibt 1.568,36 Euro ($1.602 - 33,64$). Dieser ermittelte Wert wird mit der Vergleichspension (Rechtslage 2003) abgeglichen.

Berechnungsschritt 2 - Vergleichspension (Rechtslage 2003):

Die Bemessungsgrundlage nach der Rechtslage 2003 beträgt 2.150 Euro. Für 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) ergibt sich ein Prozentsatz von 90 (= 45×2 Prozent).

Von diesem Prozentsatz werden 1,5 Punkte ($3 \text{ Punkte} \times 6 / 12$) als Abschlag für 6 Monate vor dem 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) abgezogen. 90 % abzüglich 1,5 % ergeben 88,5%. Nach dieser Rechtslage darf der Steigerungsbetrag 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. 80% von 2.150 ergibt 1.720 Euro.

Der Verlustdeckel für 2019 ist 8,75 %. Die Vergleichspension macht daher 1.569,50 Euro (= $91,25\%$ von 1.720) aus. Das ist höher als die Pension nach dem Stichtagsrecht.

Die Pension des Mannes beträgt daher 1.569,50 Euro brutto.